

Az.: 5 A 173/08
4 K 715/01

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna
vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Grundsteuer 1996

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden, die Richterin am Obergericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 1. Dezember 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26.10.2006 - 4 K 7145/01 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

-
-
- **Gründe**

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwaltes für das Berufungsverfahren ist unbegründet.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt nach § 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO unter anderem voraus, dass der Betroffene nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Einsatz seines Einkommens und Vermögens nach Maßgabe von § 115 ZPO die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Nach § 117 Abs. 2 ZPO sind dem Antrag eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit den entsprechenden Belegen beizufügen. Dabei hat sich die Partei nach § 117 Abs. 4 ZPO des vom Bundesministerium der Justiz durch § 1 i. V. m. Anlage 1 PKHVV eingeführten Formulars zu bedienen (SächsOVG, Beschl. v. 27.7.2010 - 4 D 13/10 -, juris; BGH, Beschl. v. 14.10.2010 - V BZ 214/10 -, juris). Die Beordnung eines Rechtsanwaltes nach § 121 Abs. 1 ZPO setzt voraus, dass der Betroffene einen solchen namentlich benennt.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Kläger hat innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist bis zum 30.11.2010 weder eine Erklärung zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eingereicht noch einen Rechtsanwalt benannt. Der Vorsitzende hatte ihm auf seine Bitte bereits mit Schreiben vom 19.4.2010 ein Prozesskostenhilfeformular zukommen lassen und ihn gebeten, dieses ausgefüllt innerhalb von zwei Wochen nach dem 26.5.2010 zu übersenden. Anlässlich der Ladung vom 15.10.2010 zum Termin der mündlichen Verhandlung am 22.12.2010 wurde der Kläger nochmals darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwaltes

nur Erfolg haben kann, wenn das Prozesskostenhilfeformular nebst erforderlichen Belegen eingereicht und der beizuordnende Anwalt benannt wird. Hierfür wurde dem Kläger eine Frist bis zum 30.11.2010 gesetzt, die zwischenzeitlich verstrichen ist.

Ein weiteres Zuwarten mit der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag unter Verlängerung der Frist für das Einreichen der Unterlagen und die Benennung eines Anwaltes bis zum 31.12.2010, worum der Kläger mit Schreiben vom 29.11.2010 gebeten hat, ist nicht unter dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes geboten. Der Kläger trägt zur Begründung seines Anliegens vor, es würden noch Unterlagen fehlen und er habe nicht die nötige Zeit, da er bis zum 24.12.2010 Klage gegen den Bescheid des Justizprüfungsamtes vom 19.11.2010 erheben müsse, welche eine zeitaufwendige Einsichtnahme in Literatur und Rechtsprechung insbesondere in der Bibliothek in erfordere. Dieses Vorbringen rechtfertigt kein Aufschieben der Entscheidung über den Antrag des Klägers. Es erklärt nicht hinreichend, warum dem Kläger das Ausfüllen des bereits im April übersandten Formulars und dessen Einreichen nebst erforderlichen Belegen sowie die Benennung des Rechtsanwaltes, der ihm beizuordnen ist, in den über fünf Wochen seit Zugang der Ladung nicht möglich war, zumal er die letzte Examenshausarbeit, die ihm am 4.9.2010 mit einer Bearbeitungsfrist von 6 Wochen übersandt worden war, wohl vorzeitig abgebrochen hat. Ein weiteres Zuwarten ist insbesondere auch nicht im Hinblick auf die vom Kläger angestrebte Rechtsverfolgung gegen den Bescheid des Justizprüfungsamtes gerechtfertigt. Diese Klage kann von ihm zunächst fristwährend erhoben und anschließend innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist begründet werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO). Der Festsetzung eines Streitwertes bedarf es nicht, weil hier keine Gerichtskosten anfallen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*